

## **15. Jahrestagung der Leiterinnen und Leiter von Betreuungsbehörden vom 30. Mai bis 01. Juni 2011 in Erkner**

### **Bericht über die AG 2 - Projekt Soziale Diagnostik durch die Betreuungsbehörden**

Zu Beginn der AG berichteten die Teilnehmer über ihre Bedingungen in den Betreuungsbehörden. Es wurde deutlich, dass in den Betreuungsbehörden verschiedene Berufsgruppen mit unterschiedlichen fachlichen Hintergründen arbeiten, nicht alle Sacharbeiter in Betreuungsbehörden verfügen über diagnostische und methodische Kenntnisse sozialer Arbeit. Die Teilnehmer hatten daher auch unterschiedliche Erwartungen an die AG. Die Erwartungen waren dahingehend sowohl methodisches Handwerkszeug zu Techniken der Gesprächsführung, zu konfliktlösenden Gesprächssituationen, zur Methodik der Sachberichtserstattung allgemein als auch zu grundlegenden Fragen des Erforderlichkeitsgrundsatzes, der Wertigkeit von Sozialberichten, der Schulung von Mitarbeitern, des Einsatzes von Mitarbeitern unterschiedlicher Professionen zu erörtern.

Vorgestellt wurden von der Referentin Frau Hlawa anhand von Arbeitsmaterialien und einer Präsentation methodische Grundlagen der Gesprächsführung und der Kommunikation, des Zuhörens- aktiven Zuhörens, des Partnerzentrierten Gesprächs.

Diskutiert wurden von der AG u.a. Fragen der Kontaktaufnahme mit dem Klienten, der Schaffung einer adäquaten Gesprächssituation wie z.B.:

- melde ich den Hausbesuch an oder nicht,
- stehe ich vor dem bettlägerigen Klienten oder führe ich das Gespräch in „Augenhöhe“,
- wie vermittele ich den Begriff „rechtliche Betreuung“,
- was will der Betroffene, welche Vorstellungen hat er von der rechtlichen Betreuung, was erwartet er von mir,
- wie kann ich den „Freien Willen“ des Betroffenen erfassen,
- kann ich mir im Gespräch Notizen machen oder gebe ich dem Betroffenen dann nicht meine ungeteilte Aufmerksamkeit,
- beziehe ich und wie beziehe ich Angehörige und Pflegepersonen mit ein,
- kann ich eine zweite Person mitbringen (Praktikant z.B.), was sollte ich beachten,
- wie schaffe ich deeskalierende Situationen bei Unterbringungen
- wie weit geht der gesetzliche Auftrag der Betreuungsbehörde im gerichtlichen Verfahren.

Frau Hlawa stellte verschiedene Modelle aus dem „Handwerkskasten der Methoden“ vor wie das Vier-Ohren-Modell, die Netzwerkkarte und Ecomap nach Peter Pantucek sowie das Genogramm. Von den meisten Teilnehmern wurde die Netzwerkkarte als mögliches, leicht anzuwendendes Instrument bewertet.

Eine der Fragen, die sich in der Diskussion ergaben, war die, was die Gerichte mit den Sozialberichten machen. Methodische und diagnostische Fähigkeiten und ein daraus resultierender fachlich fundierter Sozialbericht führen noch nicht dazu, dass dieser durch das Gericht entsprechend gewürdigt wird. Lassen die Gerichte die Sozialberichte überhaupt in ihre Entscheidungen einfließen? Fachärztliche Gutachten sind Hauptgrundlage der gerichtlichen Entscheidungen. Diese beschreiben häufig nur das Krankheitsbild, weniger den Ist-Zustand und die Ressourcen des Betroffenen und seines sozialen Umfeldes. Die Teilnehmer der AG sprachen sich dafür aus, dass die Sozialbericht-

erstattung an das Betreuungsgericht gestärkt werden sollte, dazu gebrauche es anerkannter Grundlagen/ Standards. Diese Standards müssen sowohl für die Gerichte als auch für die Betroffenen nachvollziehbar und transparent sein.

In der abschließenden Auswertung wurde zudem von den Teilnehmern angeregt, Fortbildungen zur Sozialen Diagnostik zu initiieren und Referenten dafür zu gewinnen.

Margrit Kania